

Herrn Heinrich Binder  
Bundesamt für Veterinärwesen BVET  
Vollzugsunterstützung (VU)  
Schwarzenburgstrasse 155  
3097 Bern-Liebefeld

Thörishaus, 11. Juni 2008  
fw: J:\Vernehmlassungen\TSchV-  
Ausführungsverordnung\_def.doc

## **Stellungnahme zu den Ausführungsverordnungen zur revidierten TschV**

Sehr geehrter Herr Binder

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den rubrizierten Verordnungen bedanken wir uns herzlich.

### **Allgemein**

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnungen sind im Grossen und Ganzen die logische Konsequenz der revidierten TSchV. Die Grundanliegen der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte im Bereich Tierschutz sind Ihnen deshalb anlässlich der Vernehmlassung zur TSchV bereits mitgeteilt worden. Eine Wiederholung derselben soll hier deshalb grösstenteils ausbleiben.

### **I. Stellungnahme der GST zur Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**

Die Verordnung wird grundsätzlich durch die GST begrüsst, hinsichtlich der Art der Ausbildung und Dauer der Ausbildung werden Präzisionen und Änderungen vorgeschlagen.

Der Tierarzt gemäss seiner Spezialausbildung soll für die medizinischen Aspekte in allen Sparten der Ausbildung, namentlich aber in derjenigen der zukünftigen Hundebesitzer die einzige verantwortliche Person sein. Dieser Teil ist nicht zu delegieren. Dies ist bei der Detailplanung der Kurse und der Anforderung an die Unterrichter zu berücksichtigen. Sollten in der vorliegenden Verordnung die einzelnen Lehrpersonen aufgeführt werden, ist dies entsprechend zu ergänzen.

Die Rolle der Armee ist zudem genauer zu definieren: Die Armee arbeitet im Bereich der Armeetierte ohne Erwerbs- oder Gewinnabsicht, im Gegenteil, die Arbeit ist nicht kostendeckend. Die Gewerbsmässigkeit ist daher zu verneinen. Indes führt die Armee auch Tierausbildungen und -transporte durch. Eine Präzisierung wäre hier nötig, wobei der Sonderfall Militär angemessen zu berücksichtigen ist.

So sind insbesondere folgende Punkte genauer zu regeln:

- Unterliegt die Armee hier speziellen Auflagen analog den gewerblichen Händlern, Importeuren und Transporteuren?
- Welcher Kanton wäre für die Armee für allfällige kantonale Bewilligungen zuständig?
- Wenn eine Train-Kolonnie für eine bis drei Wochen in den Dienst geht und in diesen drei Wochen WK temporär 107 Pferde hält, wer muss dann über welche Ausbildung verfügen? Spezielle Anforderungen an einen Kolonnen-Angehörigen oder nur an eine betriebsverantwortliche Person im vorgesetzten Verband (Kompetenzzentrum Veterinärdienst und Armeetiere [Komp Zen], analog "Alpwirtschaft")?
- Gilt die temporäre Pferdehaltung im Komp Zen als landwirtschaftlicher Betrieb?

Weiter sind folgende grundsätzliche Fragen zu klären:

Gilt Tierarzt oder Ing. Agr. auch als landwirtschaftlicher Spezialberuf?

Wenn ein Vermieter an X Personen Pferdeboxen vermietet, die Pferde aber nicht selbst betreut, wer ist für die Haltung der Pferde verantwortlich: nur der einzelne Mieter oder auch der Vermieter?

### **Einzelkommentare:**

#### **ad Art. 1:**

Die Definitionen von Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung fehlen in dieser Verordnung. Es ist anzunehmen, dass die Definitionen des MedBG auch hier zur Anwendung kommen. Eine erneute Definition oder zumindest ein Verweis auf die Art. 4, 17 und 40 lit. a MedBG wäre zu begrüssen. Allenfalls wäre auch eine Ergänzung von Art. 189 TSchV möglich.

#### **ad Art. 1 Art. 1, Abs. 1 lit. b Tiertransportpersonal**

Deutlicher wäre „*gewerbliches Tiertransportpersonal*“, weil sonst auch der Bauer gemeint sein könnte, der seine Kuh ins Tierspital fährt oder der Turnierreiter, der sein Pferd zum Reitturnier transportiert.

#### **ad Art. 1, Abs. 3, lit. c und d: den Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen/die Betreuung von Tieren an Ausstellungen, Tierbörsen und bei der Werbung**

In beiden Fällen ist wahrscheinlich der gewerbsmässige Umgang, bzw. die gewerbsmässige Betreuung gemeint. Diesbezüglich wäre eine Präzisierung nötig, da ansonsten auf private Tierhalter ein enormer Aufwand zukommen würde.

#### **ad Art. 1 Abs. 3, lit. e. Enthornung und oder die Kastration von Lämmern, Zickeln, Kälbern und Ferkeln.**

Die GST steht der Delegation solcher Handlungen, die an sich Tierärzten vorbehalten

sein müssen, kritisch gegenüber. Die Problematik, insbesondere auch diejenige der Schmerzausschaltung, wurde bereits anlässlich der Vernehmlassung zur TSchV angesprochen.

## **ad 2. Kapitel: Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung**

Artikel 1 der „Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren“ enthält die Anerkennungskriterien für die Ausbildung mit Sachkundenachweis für die Haltung und Betreuung von Haustieren. Die fachkundige Klauenpflege ist integraler Bestandteil der Haltung und Betreuung von Rindern. So ergibt sich die Möglichkeit, in dieser Departementsverordnung eine strukturierte Ausbildung für gewerbsmässige Klauenpfleger vorzuschreiben. Diese ist im 2. Kapitel mit einem separaten Abschnitt zu formulieren und in einem eigenen Artikel zu regeln: *Der Kurs des SVK kann für Form, Inhalt und Umfang als Modell dienen*

*„Abschnitt 1<sup>bis</sup>: Gewerbsmässige überbetriebliche Klauenpflege bei Rindern  
Art. 5<sup>bis</sup>: Gewerbsmässige Klauenpfleger und Klauenpflegerinnen, die überbetrieblich arbeiten, müssen einen vom BLW und BVET anerkannten fünftägigen Kurs absolvieren, die Klauenpflege bei 200 Tieren durchführen und dokumentieren und die Prüfung bestehen.“*

### **ad Art. 3**

Die Stundenzahl ist deutlich nach oben zu korrigieren. Bereits de lege lata beträgt die Ausbildung zum Tierpfleger zwölf Monate.

## **ad 2. Kapitel: Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung**

Allgemein ist festzuhalten, dass die Organisationen, die durch das BVET oder die Kantone zur Ausbildung anerkannt werden, alle die Bedingungen erfüllen muss, die unter der Art. 205 lit. c aufgeführt sind.

### **ad Art. 2 Objectifs de la formation**

Im französischen Text ist in fine "jusqu'à l'âge adulte" zu streichen.

### **ad Art. 4 Inhalt des theoretischen Teils**

Wichtig ist sicher, dass Züchter und Tierhalter keine Theoretiker werden, sondern eine sehr praxisbezogene Ausbildung absolvieren sollten. In den theoretischen und gegebenenfalls in gewissen praktischen Fächern muss das Wissen von Fachleuten mit anerkannter Ausbildung im Sinne von Art. 192, Abs. 1, lit. a TSchV vermittelt werden. Die Lernziele sind je nach Gebiet sehr unterschiedlich. Es ist für einen Pferdehalter kaum relevant welches die häufigsten Anzeichen der Legenot sind. Für Tierhalter sollte eine Umgewichtung stattfinden. Prävention von Infektionskrankheiten, Normalverhalten und Bedürfnisse der Tierart sind wichtiger als Vererbungslehre. Deshalb müssten die vertieften Kenntnisse bei den ersten Themen statt bei den Letzteren liegen. Die Lernziele im theoretischen Teil sollten deshalb nach Tierarten, Züchtern und Haltern unterteilt werden.

Abs. 2 lit. a sei folgendermassen zu ergänzen:

a. *"Tierbetreuung sowie Erkennen und Pflegen von kranken und verletzten Tieren; Prävention oder Vorbeugen von Krankheiten oder Unfällen."*

#### **ad Art. 5 Inhalt des praktischen Teils**

Die Lernziele im theoretischen Teil sollten nach Tierarten, Züchtern und Haltern unterteilt und entsprechend ergänzt werden.

#### **ad Art. 16f.**

Gerade Hundehalter müssen anders ausgebildet werden. Anbieter solcher Kurse müssen daher angepassten Anforderungen entsprechen. Es sei daher ein Abs. 1<sup>bis</sup> mit folgendem Inhalt zu ergänzen: *"Für Ausbildner von Hundehaltern vermittelt der theoretische Teil zudem folgende Bereiche:*

- a. *Normalverhalten inkl. Verhaltensentwicklung, Verhalten im Rudel, Lernverhalten*
- b. *Zucht und Aufzucht von Welpen*
- c. *Anschaffung eines Hundes*
- d. *Kommunikation Hund*
- e. *Rassenkunde*
- f. *Stress, Furcht, Aggression, Gefährlichkeit*
- g. *Verhaltensstörungen*
- h. *Artgerechte Ausbildung*
- i. *Artgerechte, umweltverträgliche und gesellschaftskonforme Haltung*
- j. *Prävention von Unfällen, Kind und Hund*
- k. *Gesundheit (Probleme erkennen, Triage), Zoonosen, Prophylaxe, Kastration."*

In Art. 17 sind an die Hundehalterausbildner ebenfalls Anforderungen zu stellen. Er ist daher zu ergänzen mit: *„Für Ausbildner von Hundehaltern vermittelt der praktische Teil zudem folgende Bereiche:*

- a. *Körpersprache Hund lesen / Situationen erkennen,*
- b. *Freilauf beaufsichtigen und kontrollieren,*
- c. *Lerntheorie anwenden ,*
- d. *Lernpsychologie anwenden / Kursinhalte vermitteln,*
- e. *Arbeit mit einzelnen Hundeführern und der Gruppe,*
- f. *Lektionen durchführen / Praktika."*

#### **ad Art. 32**

Mit diesem Artikel ist sicherzustellen, dass die Ausbildung auch wirklich einen Erfolg hat. Drei Stunden Theorie genügen hierfür unseres Erachtens nicht. Ein Tag (i.e. acht Stunden, auch auf mehrere Tage aufteilbar) ist angemessen. Alternativ ist ein Praktikum von drei Wochen möglich, jedoch sollte dieses in einem „anerkannten Betrieb“ durchgeführt werden. Damit kann vermieden werden, dass die Praktikanten als billige Hilfskraft missbraucht werden.

## Art. 34 Lernziele

Es seien verschiedene redaktionelle Änderungen vorzunehmen:

„<sup>1</sup> Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 68 Absatz 1 TSchV ist, dass Personen, die einen Hund erwerben wollen, für die tierschutzkonforme, umweltverträgliche und gesellschaftskonforme Hundehaltung sensibilisiert sind.

<sup>2</sup> Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 68 Absatz 2 TSchV ist, dass Personen, die für die Betreuung verantwortlich sind, die wichtigsten Ausdrucksweisen des Hundes verstehen und wissen, wie man Hunde artgerecht hält, erzieht und gesellschaftskonform führt.“

Zudem ist zu bemerken, dass der Begriff „Sensibilisieren“ sinnvoll ist, um den Möglichkeiten, die der Ausbilder in einem vierstündigen Vortrag hat, gerecht werden. Allerdings stimmt der Ausdruck „Sensibilisierung“ nicht mit dem Text in der Tierschutzverordnung, jedenfalls sicherlich nicht mit dem französischen Text, überein:

„<sup>1</sup> Avant d'acquérir un chien, les futurs détenteurs doivent fournir une attestation de compétence qui **prouve qu'ils ont acquis des connaissances** sur la manière de détenir et de traiter les chiens. Les personnes qui peuvent démontrer qu'elles ont déjà détenu un chien ne doivent pas remplir cette condition.

<sup>2</sup> La personne qui prend soin du chien doit présenter, dans l'année qui suit l'acquisition du chien, **une attestation de compétences certifiant qu'elle a le contrôle de son chien** dans les situations de la vie quotidienne. Cette règle ne s'applique pas aux personnes qui ont suivi une formation: ...”

Wenn man den Beweis haben will, dass Wissen und Fähigkeiten vorhanden sind, muss man eine Prüfung verlangen.

## ad Art. 35, Ziffer 2 Die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person muss den Kurs zusammen mit ihrem Hund absolvieren.

Allgemein: Auch hier wäre eine Präzisierung wünschenswert, da verschiedene Fragen offen bleiben:

- Wer ist verantwortlich im Falle einer Familie?
- Muss jedes einzelne Familienmitglied den Kurs besuchen?
- Darf der Hund einer anderen Person ohne den Sachkundenachweis zur vorübergehenden Betreuung geben?

Weiter ist festzuhalten, dass die Theorieblöcke von einem Ausbilder mit entsprechender Fachkenntnis vermittelt werden. Da nicht jeder praktische Ausbilder ein guter Referent, möchte er vielleicht gewisse Themen lieber von einer Fachperson (Tierärztin, Juristen, etc.) abdecken lassen. Diese Freiheit sei ihm zu lassen.

Abs. 2 sei folgendermassen zu ändern: „Die Ausbildung nach Artikel 34 Absatz 2 erfolgt als Kurs mit praktischen Übungen in mindestens zehn Einheiten von einer Stunde Dauer verteilt über den Zeitraum von mindestens zwei Monaten.“ Diese Anpassung ist notwendig, als dass sich Hunde und Menschen nicht länger als maximal eine Stunde konzentrieren können.

Um die Kontrolle zu erleichtern, ist es sinnvoll, wenn die Kursteilnahme schriftlich bestätigt wird. Die Ausbilder sind entsprechend zu verpflichten.

### **ad Art. 36 Inhalt**

Hier ist eine Neugliederung sinnvoll, die den Inhalt präziser wiedergibt:

*„<sup>1</sup> Die Ausbildung nach Artikel 34 Absatz 1 vermittelt Grundkenntnisse in den folgenden Bereichen:*

- a. Normalverhalten inkl. Verhaltensentwicklung, Verhalten im Rudel, Lernverhalten*
- b. Zucht und Aufzucht von Welpen*
- c. Anschaffung eines Hundes*
- d. Rassenkunde*
- e. Artgerechte, umweltverträgliche und gesellschaftskonforme Haltung*
- f. Gefährlichkeit, Prävention von Unfällen, Kind und Hund*
- g. Gesundheit, Zoonosen, Prophylaxe, Kastration,*
- h. Rechtsgrundlagen.“*

In Abs. 2 sind Streichungen vorzunehmen, da eine Methode methodisch korrekt, aber nicht wirklich artgerecht sein könnte. Der Einsatz von Strom ist zwar methodisch unter gewissen Umständen korrekt, aber bei der normalen Erziehung nicht und bei Problemen nur durch den Spezialisten erlaubt. Erkennen von Verhaltensproblemen, sowie das Kennen der eigenen Grenzen sind wichtige Themen:

*„<sup>2</sup> Die Ausbildung nach Artikel 34 Absatz 2 vermittelt:*

- a. praktische Fähigkeiten, um einen Hund in Alltagssituationen unter Kontrolle behalten zu können;*
- b. Kenntnisse über den tiergerechten Umgang mit und die artgerechte und tierschutzkonforme Erziehung von Hunden, über das Erkennen von Körpersignalen, sowie über das Erkennen von problematischen Verhaltensweisen, die die Konsultation bei Spezialistinnen oder Spezialisten nötig machen.“*

### **ad Art. 39 Inhalt der Ausbildung**

Lit. b. sei zu ergänzen, es sind nicht nur vertiefte Kenntnisse über Haltungsanforderungen nötig, sondern auch solche über deren Kontrolle.

### **ad 5. Abschnitt: Enthornung und Kastration von Lämmern, Zicklein, Kälbern und Ferkeln**

Wie eingangs bereits erwähnt, steht die GST der Delegation solcher Eingriffe an Laien mehr als nur kritisch gegenüber. Die seriöse Ausbildung ist in jedem Fall zu gewährleisten.

#### **ad Art. 56 lit. d und Art. 57 lit. e**

Da Unterschriften teilweise sehr unleserlich sein können, ist der Name ebenfalls noch anzugeben. Dies sei jeweils zu ergänzen.

### **3. Abschnitt: Form, Inhalt und Dauer der Prüfung für Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern**

Die mündliche Prüfung wird dadurch Bestandteil der praktischen Prüfung. Fragen können dann gezielt und konkret in Bezug auf eine Situation gestellt werden. Ausbilder müssen vor allem auch fähig sein Situationen zu erfassen und Fragen konkret zu beantworten. Die Ausbilder müssen nicht nur didaktische Fähigkeiten haben, sondern vor allem auch Probleme erkennen, Lernschritte anpassen, Hunde lesen können etc. Um die notwendigen Fähigkeiten beurteilen zu können, braucht es eine Überprüfung der Gruppen- und Einzelarbeit. Hinzu kommt, dass längst nicht alle Ausbilder Gruppenkurse anbieten. Einige bilden vielmehr oder auch Einzelstunden an. Dies kann sehr sinnvoll sein.

#### **ad Art. 70 Form und Dauer**

Dieser ist wie folgt anzupassen: *„Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, sowie einem praktischen Teil, der auch eine mündliche Prüfung beinhaltet. Die praktische Prüfung dauert 45 Minuten.“*

#### **Art. 71 Inhalt der Prüfung**

Dieser ist wie folgt anzupassen: *„Die Prüfung deckt alle Stoffgebiete der Ausbildung ab. Sie beinhaltet eine Gruppen- und eine Einzelarbeit und einen mündlichen Teil.“*

## **II. Stellungnahme der GST zur Verordnung des BVET über die Haltung von Haustieren**

Grundsätzlich begrüsst die GST diese Verordnung. In vielen Bereichen wird dem Tierschutz vermehrt Rechnung getragen. Im Titel vermerken Sie, dass die Ausführungsverordnungen zur Tierschutzverordnung einen Ersatz für die Richtlinien darstellen. Wir sind etwas erstaunt über diese Formulierung.

Inhaltlich geht die „alte“ Richtlinie 800.106.06 (2) „Haltung von Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln“ wesentlich weiter als dies nun die TSchV in Kombination mit den Ausführungsverordnungen gehen. Es finden sich in der Richtlinie 800.106.06 (2) wertvolle Details, die in der Praxis gerne aufgegriffen und umgesetzt werden. Wir sehen somit die Richtlinie als sinnvolles Instrument für Beratung und Vollzug, welches ergänzend zu den Ausführungsverordnungen beibehalten werden und nicht durch diese „ersetzt“ werden sollte.

### **ad Art. 3**

Dieser ist durch einen Absatz 5 zu ergänzen: *Die Haltung von angebundenem Rindvieh auf Betonflächenrösten oder Lochböden ist verboten.* Dies ist nicht tiergerecht, da grosse Verletzungsgefahr besteht. Da kein ausdrückliches Verbot statuiert worden ist, könnte es als erlaubt vorausgesetzt werden.

### **ad 2. Kapitel: Rinder**

In der Verordnung des BVET über die Haltung von Haustieren wird im Art. 30 eine regelmässige und fachgerechte Klauenpflege für kleine Wiederkäuer vorgeschrieben. Folglich ist unseres Erachtens ein entsprechender Abschnitt im Kapitel 2 zur Pflege und Haltung von Rindern einzufügen:

*„Rinder müssen eine regelmässige, ihrem Klauenwachstum entsprechend, fachgerechte Klauenpflege erhalten.“*

Eine fachgerechte Pflege kann nur durch entsprechend fachkundige Personen durchgeführt werden. In Artikel 15 der Tierschutzverordnung wird unter „fachkundig“ eine Person definiert, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnte und diesen regelmässig vornimmt. Um eine fachgerechte Pflege sicher zu stellen, ist für die Durchführung der Klauenpflege eine Ausbildung zu fordern. Diese kann analog zu den Ausbildungsmodulen der Schweizerischen Klauenpflegervereinigung (SKV) definiert werden.

Der oben von uns geforderte neue Artikel in Kapitel 2 der „Verordnung des BVET über die Haltung von Haustieren“ zur Klauenpflege ist somit wie folgt zu ergänzen:

*„Tierhalter und Tierhalterinnen, die im eigenen Bestand ihren Rindern die Klauen pflegen wollen, müssen einen vom BLW und BVET anerkannten Sachkundenachweis durch Absolvierung eines dreitägigen Kurses erbringen. Form, Inhalt und Umfang werden in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband bestimmt.“*

*Gewerbmässige Klauenpfleger und Klauenpflegerinnen, die überbetrieblich arbeiten, müssen einen vom BLW und BVET anerkannten fünftägigen Kurs absolvieren, die Klauenpflege bei 200 Tieren durchführen und dokumentieren und die Prüfung bestehen.“*

#### **ad Art. 10**

Bei der physiologischen Haltung nehmen die Tiere das Futter vom Boden auf. Dass qualitativ hochwertiges Futter Tierarztkosten spart, weiss der Bauer. Hingegen sind die meisten Bauern nicht gewillt, unnötige Mehrkosten für eine Raufe auf sich zu nehmen. Die GST ist daher für die Änderung des Abs. 2 in: *„Raufutter ist nicht am Boden, sondern in einer geeigneten Einrichtung, zum Beispiel in einer bodennah angebrachten Raufe, zu verabreichen.“* Die Raufe bietet den Vorteil, dass die Kälber sauberes, nicht mit verschmutzter Einstreu vermischtes Raufutter aufnehmen können. Aus physiologischen Gründen sollte das Raufutter aber bodennah verfüttert werden, z.B. auf dem Boden stehende Raufen, ca. 1 m hoch, mit Deckel (um Verletzungen durch Hineinklettern in die Raufe zu verhindern).

Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen, da die Tierschutzverordnung unter Art. 37 explizit ein geeignetes Zusatzfutter zur **freien** Aufnahme fordert. Eine limitierte Zufütterung ist aber nicht kontrollierbar und gewährleistet zudem die Versorgung des einzelnen Kalbes mit Raufutter nicht, weil die Zufütterung nicht individuell erfolgt.

Hingegen sei Art. 10 mit einer Bestimmung zur Wasseraufnahme durch Kälber zu ergänzen, da die Kälber über den Nippel nicht genügend Wasser aufnehmen können. Ferner kann durch das Saugen Wasser via Schlundrinnenreflex direkt in den Labmagen gelangen und entspricht somit nicht der Physiologie des Kalbes. Schliesslich erfolgt die artgerechte Wasseraufnahme bei Kälbern in Stellung mit leicht nach unten geneigtem Hals. Ein neuer Absatz mit folgendem Inhalt ist daher sinnvoll: *„Die Kälber müssen Zugang zu einer offenen Wasserfläche haben, die Wasseraufnahme via Nippel ist ungeeignet.“*

#### **ad Art 11 Abs. 2**

Dieser Artikel sei zu ändern. Die starren Halsrahmen sind zu verbieten, unter Gewährung einer Übergangsfrist von fünf Jahren. Die starren Halsrahmen sind nicht tiergerecht. Das Verbot betrifft nur noch Installationen, die vor 1981 erstellt worden sind. Daher ist ein solches wirtschaftlich vertretbar. Eine Übergangsfrist würde auch hier Härtefälle vermeiden.

#### **ad Art. 16**

Absatz 3 ist verwirrend formuliert. Folgender Text würde Klarheit schaffen: *„Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen diese in neu eingerichteten Ställen mind. 240cm breit sein. Mindestmasse in Längsgängen, in denen oben genannte Einrichtungen platziert werden, müssen auch festgelegt werden, insbesondere ist auf eine genügende Breite der Fressgänge zu achten.“*

### **ad Art. 19, Ziffer 1 Abkalbebucht**

Die Amtsverordnung schreibt ein Vorhandensein einer Abkalbebucht vor, ohne Aussage über deren Benutzung zu machen. Art. 19 sei deshalb folgendermassen zu ändern: *„In Laufställen muss für Bestände bis 20 Kühe mindestens eine Abkalbebucht nach Artikel 41 Absatz 3 TSchV einsatzbereit vorhanden sein.“*

### **ad Art. 23 Abs. 1 Beschäftigungsmaterialien sind kaubar...**

Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen: *„Das Raufutter muss in der Ration deutlich sichtbar und in der ganzen Futtermenge vorhanden sein.“* Die Passage *„oder ihnen Futter zur freien Verfügung steht“* ist zu streichen. Das Tier muss beschäftigt werden, was einfach nachvollziehbar und überprüfbar sein muss. Eine %-Zahl ist für den Vollzug nicht praktikabel.

### **ad Art. 25 Vorübergehende Einzelhaltung von Schweinen**

Eine Krankenbucht mit der Mindestfläche von 0.9 m<sup>2</sup> (für 1 Mastschwein) wäre zu klein. Die kleinste Haltungseinheit muss das freie Drehen ermöglichen. Die Bucht muss daher mindestens zwei Tieren Platz bieten.

### **ad Art. 27, Abs. 1 Schutz vor Kälte**

Das Wort Bodenheizung sei durch Heizung ersetzen, da es einerseits unerheblich ist, wie die Mindesttemperatur erreicht wird und andererseits eine Bodenheizung die unerwünschte Ammoniakbildung fördert.

### **ad Art 32: Ausnahmen für den Auslauf von Pferden bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen**

Dieser Artikel darf in der Praxis nicht fälschlicherweise in der Weise verstanden werden, dass bei aufgelisteten Verhältnissen auf den Auslauf gänzlich verzichtet werden kann. Uns selber ist wohl bewusst, dass dies nicht der Fall ist. Während der hier beschriebenen Verhältnisse kann der Auslauf nach Art. 61 Abs. 3 TSchV ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche (derselben Grösse?) gewährt werden. Um Missverständnisse auszuschliessen, ist die Überschrift folgendermassen zu präzisieren: *„Art 32: Extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse, während welchen der Auslauf ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden kann“*

Weiter ist das Kapitel 6 zu ergänzen

Einerseits ist nicht einzusehen, weshalb die Klauenpflege bei Schafen und Ziegen reglementiert wird, bei Kühen, sowie die Hufpflege bei Pferden nicht. Analog zum Vorschlag zur Ergänzung des zweiten Kapitels sei auch hier eine Bestimmung einzufügen:

*Art. 32<sup>bis</sup>: „<sup>1</sup> Pferde müssen eine regelmässige, ihrem Hufwachstum entsprechend, fachgerechte Hufpflege erhalten.“*

Eine fachgerechte Pflege kann nur durch entsprechend fachkundige Personen durchgeführt werden. In Artikel 15 der Tierschutzverordnung wird unter „fachkundig“ eine Person definiert, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnte und diesen regelmässig vornimmt. Um eine fachgerechte Pflege sicher zu stellen, ist für die Durchführung der Klauenpflege eine Ausbildung zu fordern.

*„<sup>2</sup> Tierhalter und Tierhalterinnen, die im eigenen Bestand ihren Pferden die Hufe ausschneiden, bzw. beschlagen wollen, müssen einen vom BLW und BVET anerkannten Sachkundenachweis durch Absolvierung eines dreitägigen Kurses erbringen. Form, Inhalt und Umfang werden in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband bestimmt.*

*„<sup>3</sup> Gewerbsmässige Hufpfleger und Hufpflegerinnen sowie Hufschmiede, die überbetrieblich arbeiten, müssen einen vom BLW und BVET anerkannten fünftägigen Kurs absolvieren, die Hufpflege bei 200 Tieren durchführen und dokumentieren und die Prüfung bestehen.“*

Der Begriff „sportlicher Einsatz“ scheint uns nicht klar definiert zu sein. Im eigentlichen Sinne wird jegliche motorische Aktivität als Sport bezeichnet. Die gängige Nutzung des Pferdes ist somit ein sportlicher Einsatz. Umgangssprachlich wird Sport oft mit Wettkampf und Leistung assoziiert. Sportlicher Einsatz bezöge sich in diesem Sinne also nur auf den Turniersport. Der Begriff ist deshalb zu präzisieren. Unserer Meinung nach sollte der Punkt deutlicher umschrieben werden. Im Sinne des Pferdes würden wir jegliche Nutzung, die zu einer motorischen Aktivität führt, vorschlagen. Darum wäre folgender Artikel einzufügen:

Art 32<sup>ter</sup>: *„Verbotene Handlungen bei Pferden*

*Unter sportlichem Einsatz von Pferden gemäss Art.21 d TSchV ist jegliche Nutzung, die zu einer motorischen Aktivität des Pferdes führt, zu verstehen.“*

Im Dezember 2007 traf sich eine Expertengruppe aus Personen des STS, BLW, BVET und Haras national, um dieses Thema zu besprechen. Man einigte sich darauf, stromführende Führanlagen zurzeit noch zuzulassen, bis neue Kenntnisse aus der Forschung vorliegen. Gleichzeitig solle aber eine „Richtlinie zum korrekten Gebrauch dieser Anlagen“ verfasst werden. Daher ist die Erarbeitung einer solchen Richtlinie voranzutreiben bzw. in Auftrag zu geben und einen neuen Artikel in der Ausführungsverordnung aufzunehmen.

Art. 32<sup>quater</sup>: *„Verbotene Handlungen bei Pferden*

*Von den elektrisierenden Geräten nach Art. 21 c TSchV sind stromführende Führanlagen ausgenommen, wenn sie den Kriterien nach .... entsprechen.“*

## **Stellungnahme der GST zur Verordnung des BVET über den Tierschutz beim Schlachten**

### **ad Anhang 6 Ziff 2 Kugelschuss bei Gehegewild**

Die Ausnahme in Ziff. 2.3 für Damwild sollte konsequenterweise auf für vergleichbare Hirscharten, z.B. Sika, Reh, etc., gelten. Die Bestimmung von lit. a ist nicht sehr sinnvoll, wenn bei Ziff. 2.2 als Distanz 10 – 30 m Angegeben wird. Die Bestimmungen von lit. b und c sind nicht praktikabel, da ein solcher Schuss den umgebungsbedingten Verhältnissen anzupassen ist.

Wir danken für Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

**GESELLSCHAFT SCHWEIZER  
TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE**

Charles Trolliet  
Präsident

Florian Wanner  
Stv. Geschäftsführer